

STATUTEN

Stand vom 9. April 2009

**des Vereines "AUSTRIAN METALLIC SILHOUETTE ASSOCIATION"
(ÖSTERREICHISCHER VEREIN FÜR METALL SILHOUETTEN SCHIEßEN).**

- I) Name und Sitz des Vereines:
- I.1. Der Verein führt den Namen: AUSTRIAN METTALIC SILHOUETTE ASSOCIATION (Österreichischer Verein für Metall Silhouetten Schießen).
- I.2. Der Verein hat seinen Sitz in Tattendorf/Niederösterreich.
- II) Zweck des Vereines:
Förderung und Ausübung des Schießsportes mit Kurz- und Langwaffen.
- III) MITTEL und ART der AUFBRINGUNG zur ERREICHUNG des VEREINSZWECKES:
Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- III.1. IDEELLEN MITTEL:
Vorträge; Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Trainings, Wanderungen, Herausgabe eines Infoblattes, Diskussionsabende, Clubabende usw.
- III.2. MATERIELLE MITTEL:
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- IV) ARTEN der MITGLIEDSCHAFT:
- IV.1. ORDENTLICHE MITGLIEDER: sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- IV.2. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER: sind solche, die in den Verein vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- IV.3. EHRENMITGLIEDER: sind Personen die hiezu wegen Ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- IV.4. JURISTISCHE PERSONEN.
- V) ERWERB der MITGLIEDSCHAFT:
- Mitglieder des Vereines können physische sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- VI) BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT:
- Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersonlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- VI.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand

schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

- VI.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- VI.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus den Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens dem Verein gegenüber verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheides die Berufung durch die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu dessen endgültiger Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zu Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- VI.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt VI.3. Genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

VII) RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER:

Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Die juristische Person hat das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII) Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

- VIII.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr, spätestens bis 10. April statt.
- VIII.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 51 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer zu erfolgen.
In den vorgenannten Fällen hat die außergewöhnliche Mitgliederversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- VIII.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- VIII.4. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Obmann oder Obmannstellvertreter schriftlich einzureichen.
- VIII.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- VIII.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das

Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmungsberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jede stimmungsberechtigte juristische Person, welcher mindestens ein Silhouettenschütze angehört, hat unabhängig von der weiteren Anzahl von Silhouettenschützen ebenfalls eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist bei statutenmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- VIII.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- VIII.8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

IX) **AUFGABENKREIS der MITGLIEDERVERSAMMLUNG:**
Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- IX.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- IX.2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- IX.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- IX.4. Festsetzung der Höhe, der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge, und der Fristen.
- IX.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- IX.6. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- IX.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- IX.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

X) **Der VORSTAND:**

- X.1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
Obmann
Obmann-Stellvertreter
Schriftführer
Kassier
- X.2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- X.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- X.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- X.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und

mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon Obmann und Obmannstellvertreter, anwesend sind.

- X.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- X.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Abwesenheit sein Stellvertreter.
- X.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.X.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt.IX.3.) und durch Rücktritt (Pkt.X.9.).
- X.9. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

XI) AUFGABENKREIS des VORSTANDES:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- XI.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- XI.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- XI.3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- XI.4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- XI.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

XII) BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER:

- XII.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.
- XII.2. Im Innenverhältnis gilt Folgendes:
 - XII.2.1. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.
Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - XII.2.2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 - XII.2.3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - XII.2.4. Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu

- unterfertigen.
- XII.2.5. Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn derjenige verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungsverhandlungen wird dadurch nicht berührt.
- XIII) Die RECHNUNGSPRÜFER:
- XIII.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- XIII.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- XIII.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte X.2. X.8. und X.9. sinngemäß
- XIV) Das SCHIEDSGERICHT:
- XIV.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- XIV.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- XIV.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- XV) AUFLÖSUNG des VEREINES:
- XV.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, und nur mit der im Pkt. VIII.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit, beschlossen werden.
- XV.2. Die freiwillige Auflösung ist gemäß den Bestimmungen § 28 VerG. 2002 durchzuführen.
- XV.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen, ist von der Auflösung zu beschließenden Mitgliederversammlung zu bestimmen und der Beschluss zu fassen wem dieses, vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Mitgliederversammlung hiezu zu bestimmenden Liquidator, zu übergeben ist.
Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Rot geschriebenes bedeutet Änderungen der bestehenden Statuten!

Die Statuten entsprechen in der Form dem aktuellen Vereinsgesetz (VerG. 2002).